



Unterstützungsanfrage des Elternbeirates der DRK Kita Schatzinsel Neubeckum vom 18.04.2024 auf Anpassung der Elternbeiträge – Antrag der FWG-Fraktion vom 22.04.2024 und Anfrage der FDP-Fraktion vom 22.04.2024

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

13.06.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

02.07.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Anfrage des Elternbeirates wird abgelehnt.

Es wird festgestellt, dass sich für eine Erstattung der Elternbeiträge keine rechtliche Verpflichtung aus der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) ergibt.

Er wird auch festgestellt, dass eine Erstattung von Elternbeiträgen für den Zeitraum 24.01.2024 bis 19.02.2024 nicht in Betracht kommt, da sowohl im Januar 2024 als auch im Februar 2024 allen Eltern eine anteilige Betreuung angeboten und diese auch in Anspruch genommen wurde, die eine Beitragspflicht begründet.

Es wird weiterhin festgestellt, dass weder eine Ausgleichzahlung noch eine Beitragsreduzierung zugunsten derjenigen Eltern, die einen Betreuungsumfang von bis zu 45 Wochenstunden benötigen, in Betracht kommt, da den Eltern spätestens seit dem 20.02.2024 eine Betreuung von bis zu 39,5 Wochenstunden angeboten wird, womit die nächstgeringere reguläre Betreuungszeit von 35 Wochenstunden überschritten wird.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten für die Stadt Beckum.

Finanzierung

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum sind nicht vorhanden.

Erläuterungen:

In Ergänzung zur Vorlage 2024/0120 wird die Forderung des Elternbeirates in seinem Schreiben vom 18.04.2024 zur Erstattung von Elternbeiträgen an Eltern der DRK Kita Schatzinsel aufgegriffen (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Der Elternbeirat fordert in seinem Schreiben:

1. Eine Wahlmöglichkeit der betroffenen Eltern, die seit der Schließung am 24.01.2024 für circa 3,5 Wochen keine Betreuungsmöglichkeit erhalten haben zwischen
 - a) Ausgleich der Elternbeiträge über den betreffenden Zeitraum, in dem keine Betreuung ermöglicht wurde oder
 - b) Verzicht oder mindestens Verkürzung für die erforderliche Urlaubsinanspruchnahme von mindestens 3 Wochen durch die Kita (Eltern haben bereits ihren Urlaubsanspruch bei der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber für die Schließungstage aufgebraucht).
2. Ausgleich der Elternbeiträge der betroffenen Eltern, die seit der Schließung/Notbetreuung keine Betreuungsmöglichkeit für 45 Stunden pro Woche erhalten (werden bereits seit Monaten vollumfänglich weiter an die Stadt Beckum als Beitrag überwiesen).

Die FWG-Fraktion hat das Anliegen des Elternbeirates in Form eines Antrages aufgenommen (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Die FWG-Fraktion bittet die Verwaltung um eine Stellungnahme zur Rückerstattung beziehungsweise Anpassung der Elternbeiträge für die betroffenen Zeiträume, in denen keine beziehungsweise nur eine reduzierte Betreuung angeboten werden konnte.

Die FDP-Fraktion hat das Anliegen in Form einer Anfrage ebenfalls aufgenommen (siehe Anlage 3 zur Vorlage). Inhaltlich bittet die FDP-Fraktion die Verwaltung um Beantwortung der Frage, was die Verwaltung unternehmen werde, die betroffenen Eltern, welche keine Betreuungsmöglichkeit in unterschiedlichen Zeiträumen oder in verringerter Stundenzahl der Betreuung erhalten haben, finanziell auszugleichen.

Die Verwaltung ist sich bewusst, dass die Thematik rund um den Schimmelbefall und die Schließung der Kita Schatzinsel emotional aufgeladen ist und eine Erstattung der Elternbeiträge zur Befriedung der Elternschaft beitragen könnte. Die Verwaltung ist allerdings dazu angehalten, sich mit den Forderungen des Elternbeirates sachlich auseinander zu setzen und diese auf ihre rechtliche Zulässigkeit sowie die Umsetzbarkeit zu überprüfen.

Ausgleich der Elternbeiträge über den betreffenden Zeitraum, in dem keine beziehungsweise nur eine eingeschränkte Betreuung stattgefunden hat oder Verzicht oder mindestens Verkürzung für die erforderliche Urlaubsinanspruchnahme von mindestens 3 Wochen durch die Kita

Inwieweit die Eltern eine Verkürzung oder einen Verzicht der Urlaubsinanspruchnahme beanspruchen können, obliegt nicht der Beurteilung und Entscheidung der Stadt Beckum. Die Trägerin hat hierzu mitgeteilt, dass die Kita während der Sommerferien nicht schließen wird und kommt damit dem Wunsch der Eltern nach. Hierdurch kann zumindest ein Großteil der zuvor verpassten Betreuungszeiten kompensiert werden.

Die Prüfung der Verwaltung bezieht sich daher ausschließlich auf die Forderung zur Erstattung von Elternbeiträgen.

Bei dem betreffenden Zeitraum handelt es sich um die Zeit vom 24.01.2024 bis zum 19.02.2024. In diesem Zeitraum konnten nur 45 Betreuungsplätze in einer Notbetreuung geschaffen werden. 30 Kindern konnte keine Betreuung angeboten werden. Ab dem 20.02.2024 wurde das Angebot für alle Kinder ausgeweitet.

Die Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung sieht keine Erstattungen oder Ermäßigungen wegen Betreuungsausfalls aufgrund von höherer Gewalt, wie vorliegend bei einem Schimmelbefall durch ein Starkregenereignis, vor. Die Entscheidung über eine mögliche Erstattung geht somit über die satzungsrechtlichen Bestimmungen hinaus und obliegt damit der Zuständigkeit des Rates der Stadt Beckum.

Der Elternbeitrag ist seinem Wesen nach ein pauschaler monatlicher Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen; keine Benutzungsgebühr. Die Eltern werden nach Höhe des Betreuungsumfanges und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit § 51 Absätze 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit §§ 1, 2 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung an den Kosten beteiligt. Anders als eine Benutzungsgebühr ist der Elternbeitrag somit nicht auf eine Kostendeckung ausgelegt. Im aktuellen Haushaltsjahr decken die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung lediglich circa 7,78 Prozent der entstehenden Betriebskosten, der sogenannten Kindpauschalen. Durch den Elternbeitragsausgleich des Landes für die beitragsfreien Kindergartenjahre nach § 50 KiBiz wird ein rechnerischer Anteil von 16,4 Prozent an der Summe der Kindpauschalen erreicht. Die darüber hinaus gehenden Betriebskosten sind nicht den Eltern als Nutzenden der Angebote auferlegt, sondern werden durch die Allgemeinheit getragen.

Für die Begründung der Beitragspflicht in pauschalisierter Form ist es nach gefestigter Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) ausreichend, dass die Leistung in den jeweiligen Monaten zumindest anteilig in Anspruch genommen wurde. Es sei gerade nicht so, dass der Beitrag nur für die tatsächliche tagesgenaue Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kita gefordert werden könne. Die Elternbeiträge nach § 90 Absatz 1 SGB VIII seien als modifizierte öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art anzusehen, bei welchen es sich zwar schon um eine Vorteilsausgleichung für eine tatsächlich in Anspruch genommene Leistung handelt. Dies bedeute jedoch nicht, dass der Kostenbeitrag nur für Tage erhoben werden könne, an denen das Kind das Betreuungsangebot auch konkret wahrgenommen habe. Die zu erbringende Leistung, die nach § 90 Absatz 1 SGB VIII angeboten wird, werde nach der Zielsetzung der §§ 22 bis 24 SGB VIII bestimmt und nicht nach dem konkreten Leistungsumfang. Demnach sei die Beitragspflicht durch die grundsätzlich erfolgte Inanspruchnahme der Betreuungsleistung entstanden, unabhängig von ihrem konkreten in Anspruch genommenen Umfang. Es sei daher nicht zu beanstanden, trotz der möglicherweise vollständigen vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der Betreuungsleistung und damit unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungstagen, die pauschalierten Elternbeiträge zu verlangen. Das OVG NRW hebt ausdrücklich hervor, dass der Umfang der Inanspruchnahme für die Entstehung der Beitragspflicht grundsätzlich unbeachtlich sei. Für die Inanspruchnahme im Sinne des § 90 Absatz 1 SGB VIII genüge lediglich die Inanspruchnahme der Leistung als solche (vergleiche OVG NRW-Beschlüsse vom 30.09.2005 – 12 A 2184/03 und vom 05.09.2012 – 12 A 1426/12). Hieraus folgt, dass eine wie vorliegend nur vorübergehende Nichtinanspruchnahme der Betreuungsleistung für den Fortbestand der Beitragspflicht grundsätzlich irrelevant ist und den Rechtsgrund für den Elternbeitrag nicht entfallen lässt.

Eine an der tagesgenauen Betreuungsleistung ausgerichtete Erstattung wäre auch organisatorisch in den Kommunen nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar, da bei einer tageweisen Abrechnung jeder Einzelfall betrachtet werden müsste. Die im Zeitraum vom 24.01.2024 bis 19.02.2024 angebotenen 45 Notbetreuungsplätze wurden von mehr als 45 Kindern in Anspruch genommen. Es wurden Plätze geteilt, um die Einschränkungen für die Familien möglichst gering zu halten. Um eine gerechte tageweise Abrechnung vornehmen zu können, müsste daher in jedem Einzelfall eine Abfrage der genutzten Betreuung erfolgen und jeder Beitrag manuell ermittelt werden.

Eine Erhebung der Elternbeiträge für den betreffenden Zeitraum ist auch nicht als unverhältnismäßig anzusehen. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit wird darauf abgestellt, ob Leistung und Gegenleistung in einem groben Missverhältnis zueinanderstehen. Nach Auffassung des OVG NRW (Beschluss vom 05.09.2012 – 12 A 1426/12) ist dieses Missverhältnis nur in extremen Ausnahmefällen anzunehmen. Von einem solchen extremen Ausnahmefall ist bei einem Betreuungsausfall von 3,5 Wochen in einem 2 Monate umfassenden Zeitraum nicht auszugehen, da in beiden Monaten eine Betreuungsleistung erbracht wurde.

Im Ergebnis stützen § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII, § 51 KiBiZ und die §§ 1, 2 der Elternbeitragsatzung der Stadt Beckum die Beitragspflicht auch für den Zeitraum des vorübergehenden Betreuungsausfalls, so dass aus Sicht der Verwaltung daher kein Rechtsgrund für die Erstattung des Elternbeitrags besteht. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Beitragspflicht für den Zeitraum vom 24.01.2024 bis zum 19.02.2024 aufrecht zu erhalten.

Ausgleich der Elternbeiträge der betroffenen Eltern, die seit der Schließung/Notbetreuung keine Betreuungsmöglichkeit für 45 Stunden pro Woche erhalten

Seit Beginn der Notbetreuung können den Eltern an den jeweiligen Standorten Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr angeboten werden. Reizen Eltern diese Öffnungszeiten aus, können sie so statt einer Betreuung von 45 Wochenstunden eine Betreuung von 39,5 Wochenstunden für ihre Kinder erhalten.

Von der Reduzierung des Betreuungsumfanges auf 39,5 Wochenstunden sind laut Verwaltungssoftware 15 Familien betroffen, 6 Familien sind davon bereits vom Elternbeitrag befreit. Eine mögliche Erstattung würde demnach 9 Familien betreffen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass auch den Eltern, die aufgrund der sozialen Staffelung oder den beitragsfreien Kindergartenjahren nach § 50 KiBiZ vom Elternbeitrag befreit sind, womöglich Einnahmeausfälle entstanden sind. Eine Erstattung der Elternbeiträge ist demnach nicht zielführend, um Einnahmeausfälle zu kompensieren und würde nur einen Teil der Familien entlasten.

Das Angebot von 39,5 Wochenstunden überschreitet zudem den nächstgeringeren regulären Betreuungsumfang von 35 Wochenstunden. Die Gestaltung des KiBiZ (§ 33 KiBiZ in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 33) lässt für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen nur 3 mögliche Betreuungsumfänge zu: 25, 35 und 45 Stunden. Nach diesen Betreuungsumfängen gestalten sich die Finanzierung und auch die Vorgaben für den Mindestpersonaleinsatz. Die 3 wählbaren Betreuungsumfänge sind auch Grundlage für die Betreuungsverträge der Träger und damit maßgeblich für die Höhe der Elternbeitragspflicht.

Die 3 Betreuungsumfänge sind in der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung entsprechend umgesetzt und in der dazugehörigen Anlage 1 durch Hervorhebung in gelber Farbe gekennzeichnet. Ein Rückgriff auf die in der Anlage 1 vorgesehene Betreuungsstufe bis 40 Stunden verbietet sich, da diese Stufe nur im Rahmen der Betreuung durch Kindertagespflegepersonen vorgesehen ist. Hier kann das örtliche Jugendamt die Betreuungsumfänge selbst festlegen und hat sich für eine 2,5-Stunden Taktung des Betreuungsumfanges entschieden (§ 5 Absatz 2 Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege). Folglich bleibt es hinsichtlich der Einordnung des Betreuungsumfanges bei der Einordnung bis 45 Stunden pro Woche, weil der Betreuungsumfang die nächstgeringere Stufe bis 35 Stunden pro Woche übersteigt.

Die Verwaltung kann daher ebenfalls nicht empfehlen, die Beiträge für die Betreuung von bis zu 45 Stunden die Woche zu reduzieren, da hierfür keine rechtliche Grundlage vorhanden ist.

Insgesamt empfiehlt die Verwaltung daher, sowohl die Anfrage des Elternbeirats zur Erstattung der Elternbeiträge im Zeitraum vom 24.01.2024 bis zum 19.02.2024 als auch die Anfrage zum Ausgleich der Elternbeiträge für Eltern, denen kein Betreuungsangebot von 45 Stunden pro Woche in der Notbetreuung angeboten werden können, abzulehnen, da beide Forderungen rechtlich nicht begründet sind.

Neben den dargestellten rechtlichen Erwägungen sind auch die nachfolgenden verwaltungspraktischen Aspekte sowie Konsequenzen zu berücksichtigen.

Wie bereits dargelegt, sieht die Elternbeitragsatzung der Stadt Beckum einen Erstattungstatbestand, welcher in der vorliegenden Konstellation eine Erstattung ermöglichen würde, bislang nicht vor. Eine Satzungsänderung wäre demnach erforderlich, die eine entsprechende Regelung beinhaltet.

Die Verwaltung gibt zu bedenken, dass die Stadt Beckum hierdurch einen Erstattungsanspruch konstruieren würde, der gesetzlich zwar zulässig wäre – schließlich spricht § 90 Absatz 1 SGB VIII davon, dass Kostenbeiträge festgesetzt werden können und nicht müssen – aber nach obigen Ausführungen nicht rechtlich geboten ist. Denkt man darüber nach, einen Erstattungstatbestand für temporäre Betreuungsausfälle zu schaffen, der die vorliegende Konstellation erfasst, führt dies zwangsläufig zur Notwendigkeit, sich mit vergleichbaren unverschuldeten Schließungssituationen – zum Beispiel aus Gründen von Personalmangel – auseinanderzusetzen. Der Rat wäre demnach aufgerufen, sich grundsätzlich und umfassend mit den Voraussetzungen und Konsequenzen der Erstattungskonstellationen zu befassen und insbesondere auch in haushaltswirtschaftlicher Hinsicht zu bewerten.

Aus Sicht der Verwaltung ist es aufgrund der geringfügigen Betreuungsausfälle nicht geboten, die Situation zum Anlass zu nehmen, eine pauschalen Erstattungsanspruch zu schaffen, dessen wirtschaftliche Konsequenzen in Zukunft für die Stadt nicht absehbar sind.

Die Verwaltung ist sich im Klaren darüber, dass das Ergebnis für einige Familien nicht zufriedenstellend sein könnte. Unter Umständen können den Familien im Einzelfall durch den reduzierten Betreuungsumfang erhebliche Einnahmeausfälle entstanden sein. Sie weist darauf hin, dass sich betroffene Eltern jederzeit beim Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung melden können, um überprüfen zu lassen, ob durch eventuelle Mindereinnahmen die Einstufung in eine niedrigere Einkommensgruppe möglich ist.

Diese Einstufung wird rückwirkend für das Kalenderjahr 2024 ab dem 01.01. vorgenommen und könnte so zu einer satzungskonformen Reduzierung der Elternbeiträge und damit einer Entlastung der Eltern führen.

Überdies steht den betroffenen Eltern im Einzelfall die Möglichkeit offen, sich mit einem entsprechend begründeten Antrag auf Erlass oder Reduzierung des Elternbeitrags aus Billigkeitsgesichtspunkten in entsprechender Anwendung des § 227 Abgabenordnung an die Verwaltung zu richten. In der Begründung ist auszuführen, aus welchen Gründen die Zahlung des Elternbeitrags für die Beitragspflichtigen in finanzieller Hinsicht nicht zumutbar ist.

Demnach verfügt die Verwaltung aus ihrer Sicht auch ohne eine ansonsten erforderliche Satzungsänderung über geeignete Möglichkeiten, in besonders gelagerten und begründeten Einzelfällen aus dem Ereignis resultierende Härtefälle angemessen zu behandeln.

Die Verwaltung wird die Eltern und die Trägerin bei der Sachverhaltsaufklärung und dem Wiederaufbau der Kita weiterhin nach besten Möglichkeiten unterstützen (siehe im Einzelnen Vorlage 2024/0120).

Anlage(n):

- 1 Unterstützungsanfrage des Elternbeirats
- 2 Antrag der FWG Fraktion vom 22.04.2024
- 3 Anfrage der FDP-Fraktion vom 22.04.2024